

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg sowie des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Umsetzung des „Zukunftsplan Jugend“. Zentrale Ziele der Gesetzesänderungen sind die Neugestaltung des Bildungsreferenten-Programms sowie die Bündelung von zwei rechtlich nicht selbstständigen Beratungsgremien der Landesregierung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in einem neuen Gremium. Darüber hinaus ist aufgrund des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG) eine Änderung des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg erforderlich.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch die Änderung des § 7 Absatz 1 des Jugendbildungsgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, die Anteilsfinanzierung des Bildungsreferenten-Programms auf eine Festbetragsfinanzierung umzustellen.

Das Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung nach § 15 des Jugendbildungsgesetzes und der Beirat für soziale Jugendhilfe nach § 8 Absatz 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) werden in einem neuen Gremium mit der Bezeichnung „Landesjugendkuratorium“ zusammengeführt.

Zur Klarstellung wird die in § 1 Absatz 5 des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg geregelte Befugnis für Berufsheimnisträger zur Informationsweitergabe an Jugendämter wegen nunmehr vorrangig geltendem Bundesrecht (§ 4 KKG in Verbindung mit Artikel 31 des Grundgesetzes) und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung aufgehoben.

Ergänzend wird die offensichtlich falsche Überschrift in § 23 LKJHG korrigiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Neugestaltung des Bildungsreferenten-Programms

Die Förderung von Bildungsreferentinnen und -referenten ist in § 7 des Jugendbildungsgesetzes gesetzlich geregelt. Danach werden im Wege der Anteilsfinanzierung Zuwendungen zu den anerkannten Personalstellen in Höhe von 70 Prozent für hauptamtlich tätige Bildungsreferentinnen und -referenten der Jugendverbände und überregionaler Zusammenschlüsse anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gewährt. Mit der Gesetzesänderung wird eine Neugestaltung des Bildungsreferenten-Programms möglich mit dem Ziel, mehr Fördertransparenz und Fördergerechtigkeit zu schaffen durch eine Synchronisierung der Finanzierungsarten und die Einführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie der Verankerung von Qualitätsstandards.

Im Hinblick auf die öffentlichen Finanzen wird mit der Gesetzesänderung keine Regelung getroffen.

Zusammenlegung der Gremien

Die Zusammenführung des Landeskuratoriums für außerschulische Jugendbildung und des Beirats für soziale Jugendhilfe im Landesjugendkuratorium bedeutet die Aufhebung einer Doppelstruktur und führt insgesamt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Entstehende Synergieeffekte können genutzt werden, gerade im Hinblick auf die stärkere Kooperation von Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendsozialarbeit und der Jugendbildung.

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Zusammenlegung der Gremien nicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 24. Februar 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg sowie des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung des Jugend-
bildungsgesetzes, des Kinder- und Ju-
gendhilfegesetzes für Baden-Württem-
berg sowie des Kinderschutzgesetzes
Baden-Württemberg**

Artikel 1

Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Das Jugendbildungsgesetz in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 682), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in Höhe von 70 Prozent“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Nähere regeln die zuständigen Ministerien durch Verwaltungsvorschrift.“

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Landesjugendkuratorium

(1) Es wird ein Landesjugendkuratorium gebildet. Seine Aufgabe ist es, die Landesregierung in Fragen der außerschulischen Jugendbildung und der Kinder- und Jugendhilfe zu beraten. Es fördert die weitere Entwicklung durch Empfehlungen auf diesen Gebieten und trägt zu deren Kooperation bei. Das Landesjugendkuratorium wird gehört zu Fragen der Anerkennung von Trägern nach diesem Gesetz.

(2) Dem Landesjugendkuratorium gehören die Dachverbände der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, die kommunalen Landesverbände, das Landesjugendamt und weitere im Kinder- und Jugendbereich tätige Organisationen sowie in der außerschulischen Jugendbildung erfahrene Persönlichkeiten an. Das Sozialministerium trifft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien die Auswahl der im Landesjugendkuratorium vertretenen Dachverbände, Organisationen und in der außerschulischen Jugendbildung erfahrenen Persönlichkeiten. Die Dachverbände, die kommunalen Landesverbände, das Landesjugendamt und die weiteren Orga-

nisationen entsenden je ein Mitglied in das Landesjugendkuratorium. Eine Stellvertretung ist zulässig.

(3) Die Sozialministerin oder der Sozialminister beruft die Vertreterinnen und Vertreter und die Stellvertretungen der Dachverbände, der kommunalen Landesverbände, des Landesjugendamts und der weiteren Organisationen auf deren Vorschlag sowie die übrigen Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer einer Legislaturperiode. Die Mitglieder des Landesjugendkuratoriums können aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Das Landesjugendkuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertretung. Das Landesjugendkuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Sozialministeriums bedarf. Beim Sozialministerium wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(5) Die zuständigen Ministerien sind berechtigt, an allen Sitzungen des Landesjugendkuratoriums teilzunehmen.“

Artikel 2

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 44 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 70), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Jugendarbeit“ die Wörter „und der Kinder- und Jugendhilfe“ eingefügt und die Wörter „Landeskuratoriums für außerschulische Jugendbildung“ durch das Wort „Landesjugendkuratoriums“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In der Überschrift des § 23 wird das Wort „Schulen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg

§ 1 Absatz 5 des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg vom 3. März 2009 (GBl. S. 82) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Das Gesetz dient der Umsetzung des „Zukunftsplan Jugend“. Zentrale Ziele der Gesetzesänderungen sind die Neugestaltung des Bildungsreferenten-Programms sowie die Bündelung von zwei rechtlich nicht selbstständigen Beratungsgremien der Landesregierung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in einem neuen Gremium. Darüber hinaus ist aufgrund des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG) eine Änderung des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg erforderlich.

Inhalt

Neugestaltung des Bildungsreferenten-Programms

Nach § 7 Absatz 1 des Jugendbildungsgesetzes (nachfolgend JBiG genannt) bisheriger Fassung gewährt das Land auf Antrag Zuwendungen zu den anerkannten Personalkosten in Höhe von 70 Prozent für hauptberuflich tätige Bildungsreferentinnen und -referenten. Die Zahl der zu fördernden Stellen (VZÄ) ergibt sich nach § 7 Absatz 2 JBiG aus dem Staatshaushaltsplan. Dort sind zurzeit 51 Personalstellen ausgewiesen. Diese sind auf die Ministerien wie folgt verteilt: 34,5 Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, 3,5 Ministerium für Kultur, Jugend und Sport und 13 Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Diese Anteilsfinanzierung kann durch die Gesetzesänderung auf eine Festbetragsfinanzierung umgestellt werden. Dabei bestimmt die gesetzliche Regelung nur den Rahmen. Die nähere Ausgestaltung der Förderung der Bildungsreferentinnen und -referenten erfolgt durch Fördergrundsätze der zuständigen Ministerien.

Zusammenlegung von Gremien

Mit dem Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung nach § 15 JBiG und dem Beirat für soziale Jugendhilfe nach § 8 Absatz 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) existieren auf Landesebene zwei rechtlich nicht selbstständige Beratungsgremien der Landesregierung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die in weiten Teilen denselben Teilnehmerkreis haben. Diese beiden Gremien werden in einem in § 15 JBiG geregelten neuen Gremium, dem Landesjugendkuratorium, zusammengefasst.

Im Landesjugendkuratorium sind nur noch die Dachverbände der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, die kommunalen Landesverbände, das Landesjugendamt und weitere im Kinder- und Jugendbereich tätige Organisationen sowie in der Jugendbildung erfahrene Persönlichkeiten vertreten. Die konkrete Auswahl der im Landesjugendkuratorium vertretenen Organisationen ist nicht mehr gesetzlich geregelt, sondern wird vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien festgelegt. Darüber hinaus hat jede vertretene Organisation nur noch einen Sitz in dem Gremium.

Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg

Das am 1. Januar 2012 als Artikelgesetz in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz vereint die zentralen Erkenntnisse der Debatte um Kinderschutz und Frühe

Hilfen der letzten Jahre und setzt diese im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG, Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes) um. § 4 KKG enthält nunmehr bundeseinheitliche Regelungen zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch bestimmte Berufsheimnisträger an das Jugendamt und sieht dabei ein mehrstufiges Verfahren vor. Die unterschiedliche Rechtslage in den einzelnen Ländern vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes hatte zu Verunsicherungen bei der Rechtsanwendung, insbesondere bei der Ärzteschaft, geführt, zumal viele Kinderschutzfälle auch länderübergreifende Auswirkungen haben. Im Anwendungsbereich des § 4 KKG gilt nunmehr nur noch die vorrangig geltende Bundesnorm (§ 4 KKG in Verbindung mit Artikel 31 des Grundgesetzes). Zur Klarstellung und Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung soll daher die landesrechtliche Regelung der Befugnis für Berufsheimnisträger zur Informationsweitergabe an Jugendämter (§ 1 Absatz 5 des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg) aufgehoben werden.

Alternativen

Keine.

Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Neugestaltung des Bildungsreferenten-Programms

Die Landesförderung von Personalstellen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist unterschiedlich ausgestaltet.

Im Bereich der Jugendsozialarbeit handelt es sich um eine freiwillige Förderung von Personalstellen. Gewährt wird die Landesförderung auf Antrag nach Fördergrundsätzen im Wege der Festbetragsfinanzierung. Es gibt jeweils umschriebene Arbeitsfelder und konkrete Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Personen sowie ein qualifiziertes Berichtswesen.

Die Förderung von Bildungsreferentinnen und -referenten ist demgegenüber in § 7 des Jugendbildungsgesetzes gesetzlich geregelt. Danach werden im Wege der Anteilsfinanzierung Zuwendungen zu den anerkannten Personalstellen in Höhe von 70 Prozent für hauptamtlich tätige Bildungsreferentinnen und -referenten der Jugendverbände und überregionaler Zusammenschlüsse anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gewährt.

Mit der Gesetzesänderung wird eine Neugestaltung des Bildungsreferenten-Programms möglich mit dem Ziel, mehr Fördertransparenz und Fördergerechtigkeit zu schaffen durch eine Synchronisierung der Finanzierungsarten und die Einführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie der Verankerung von Qualitätsstandards. So können in den Fördergrundsätzen beispielsweise konkrete Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Bildungsreferentinnen und -referenten und an ein qualifiziertes Berichtswesen gestellt werden.

Im Hinblick auf die öffentlichen Finanzen wird mit der Gesetzesänderung keine Regelung getroffen.

Durch Verhandlungen zwischen dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren und den betroffenen Dachverbänden, die zwischenzeitlich abgeschlossen sind, konnten die Kinder- und Jugendverbände ihre Belange einbringen.

Zusammenlegung der Gremien

Die Zusammenführung des Landeskuratoriums für außerschulische Jugendbildung und des Beirats für soziale Jugendhilfe im Landesjugendkuratorium bedeutet die Aufhebung einer Doppelstruktur und führt insgesamt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Entstehende Synergieeffekte können genutzt werden, gerade im Hinblick auf die stärkere Kooperation von Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendsozialarbeit und der Jugendbildung.

Durch die Reduzierung der im Landesjugendkuratorium vertretenen Organisationen auf die jeweiligen Dachverbände ist eine höhere Effizienz und Professionalisierung zu erwarten. Mögliche „Doppelvertretungen“ einzelner Organisationen durch die Mitgliedschaft in einem im Gremium vertretenen Dachverband sowie die eigene Mitgliedschaft können reduziert oder vermieden werden.

Die im Landesjugendkuratorium vertretenen Organisationen sind nicht mehr gesetzlich geregelt, sondern werden vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien bestimmt. Auf diese Weise kann auf Veränderungen in der Gesellschaft, in der Verbandslandschaft und in der Kinder- und Jugendpolitik beizeiten reagiert werden.

Durch die einheitliche Verteilung der Sitze und Stimmen wird eine ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums sichergestellt.

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Zusammenlegung der Gremien nicht.

Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat nach Freigabe durch den Ministerrat am 4. November 2014 den Gesetzentwurf in die Anhörung gegeben. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich geäußert:

- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Gemeindetag Baden-Württemberg,
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
- Arbeitsgemeinschaft der Jugend- und Freizeitstätten Baden-Württemberg e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft der Landjugendverbände in Baden-Württemberg,
- Baden-Württembergische Sportjugend im Landessportverband Baden-Württemberg e. V.,
- Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.,
- Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e. V.,
- Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik e. V. Baden-Württemberg,
- Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg,
- Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e. V.,
- Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg e. V.,
- Landesärztekammer Baden-Württemberg,
- Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.,
- Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung Baden-Württemberg,
- Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e. V.,
- Paritätisches Jugendwerk Baden-Württemberg e. V.,
- pro familia Baden-Württemberg.

Des Weiteren wurde der Gesetzentwurf parallel zum formellen Anhörungsverfahren im Dienstleistungsportal des Landes Baden-Württemberg elektronisch veröffentlicht.

In den Stellungnahmen werden im Wesentlichen die folgenden Anregungen und Kritikpunkte vorgebracht:

Neugestaltung des Bildungsreferenten-Programms

Die bisherige Regelung zur Förderung der Bildungsreferentenstellen wird von den Jugendverbänden positiv bewertet. Dementsprechend wird eine Änderung des Gesetzes als nicht notwendig erachtet und von den Jugendverbänden abgelehnt. Eine Zusammenführung der alten, nach § 7 JBiG geförderten Bildungsreferentenstellen und der neuen, aus dem „Zukunftsplan Jugend“ pauschal finanzierten Bildungsreferentenstellen, wird als sinnvoll und notwendig angesehen. Dies müsse aber nicht notwendigerweise durch eine generelle Festbetragsfinanzierung erfolgen. Eine Zusammenführung ohne Gesetzesänderung sei die bessere Lösung.

Es wird die Befürchtung geäußert, dass es durch die Pauschalierung zu einer schleichenden Kürzung der Förderung und Dequalifizierung der Bildungsreferentenstellen komme. Darüber hinaus gebe es Qualitätsstandards bereits im bestehenden Programm.

Die Kommunalen Spitzenverbände tragen die geplante Gesetzesänderung mit.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hält an der Gesetzesänderung fest.

Die Landesförderung von Personalstellen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit soll vereinheitlicht und vereinfacht werden. Die Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen und die Mobile Jugendarbeit/Streetwork sind festbetragsfinanziert und durch Fördergrundsätze geregelt. Die Förderung der Bildungsreferentinnen und -referenten soll ebenfalls über Fördergrundsätze erfolgen. Zwar enthalten die derzeit noch gültigen Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 30. Juli 2002 u. a. Regelungen zu den Voraussetzungen in der Person (Qualifikation) als auch zu dem Tätigkeitsbereich der geförderten Personalstelle. Diese Richtlinien sind jedoch nicht mehr zeitgemäß und sollen im Bereich der Förderung der Bildungsreferentinnen und -referenten auf Fördergrundsätze umgestellt und die weiteren, in den Richtlinien enthaltenen Fördertatbestände ebenfalls im Sinne des Bürokratieabbaus vereinfacht und neu gefasst werden. Den weiteren Bedenken der Jugendverbände einer schleichenden Kürzung der Förderung wird insofern Rechnung getragen, als die Höhe des Festbetrags regelmäßig nach dem Förderzeitraum nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans überprüft werden soll. Auch findet durch die Fördergrundsätze eine Dequalifizierung der Bildungsreferentenstellen gerade nicht statt. Im Gegenteil: Die Fördergrundsätze enthalten eine zeitgemäße Beschreibung des Tätigkeitsprofils der Personalstelle und des Profils der Person. Insgesamt werden mit der Gesetzesänderung mehr Fördertransparenz, mehr Fördergerechtigkeit und zeitgemäße Qualitätsstandards geschaffen.

Zusammenlegung von Gremien

Die Jugendverbände begrüßen weitgehend die Gremienzusammenlegung. Allerdings wird vereinzelt zu Bedenken gegeben, dass die Aufgaben der bisherigen Gremien zu unterschiedlich seien, um Synergieeffekte erzielen zu können. Ferner fordern einige Jugendverbände die Benennung der Mitgliedsorganisationen im Gesetz sowie die Beibehaltung ihrer bisherigen Anzahl der Sitze.

Die Kommunalen Spitzenverbände tragen die geplante Gesetzesänderung mit. Sie regen an, den Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt –

als benanntes Mitglied des Landesjugendkuratoriums aufzunehmen sowie den Begriff „soziale Jugendhilfe“ durch „Kinder- und Jugendhilfe“ zu ersetzen.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren greift die Anregungen der Kommunalen Spitzenverbände auf und hält im Übrigen an der Gesetzesänderung fest.

Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg

Die Aufhebung der landesrechtlichen Regelung in § 1 Absatz 5 Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg über die Befugnis für Berufsgeheimnisträger zur Informationsweitergabe an Jugendämter wegen nunmehr vorrangig geltendem Bundesrecht wird durchgängig begrüßt.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 Nummer 1

Die in § 7 Absatz 1 JBiG für die Förderung von Bildungsreferentinnen und -referenten vorgesehene Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 Prozent wird aufgehoben. Dadurch ist gesetzlich geregelt, dass das Land auf Antrag Zuwendungen zu den anerkannten Personalkosten für hauptberuflich tätige Bildungsreferentinnen und -referenten der Jugendverbände und überregionaler Zusammenschlüsse anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gewährt.

Die Regelung in § 7 Absatz 2 JBiG, wonach sich die Zahl der zu förmernden Bildungsreferentstellen aus dem Staatshaushaltsplan ergibt, wird durch die Regelung ersetzt, dass die zuständigen Ministerien die nähere Ausgestaltung der Förderung durch Verwaltungsvorschrift regeln. Vorgesehen sind die Überführung der bisherigen Anteilsfinanzierung in eine Festbetragsförderung und ein Förderzeitraum, nach dem die Höhe des Festbetrags nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans überprüft wird.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2

Das Landesjugendkuratorium ersetzt das zuvor in § 15 JBiG geregelte Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung und übernimmt nach § 15 Absatz 1 Satz 2 JBiG zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben des Landeskuratoriums für außerschulische Jugendbildung die Aufgabe, die Landesregierung in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe zu beraten.

Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 JBiG gehören dem Landesjugendkuratorium nur noch Dachverbände der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, die kommunalen Landesverbände, das Landesjugendamt und weitere in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Organisationen sowie in der außerschulischen Jugendbildung erfahrene Persönlichkeiten an. Die gesetzliche Regelung der in dem Beratungsgremium vertretenen Organisationen entfällt. Die Auswahl der vertretenen Dachverbände und Organisationen trifft nach § 15 Absatz 2 Satz 2 JBiG das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien.

Anders als im Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung und im Beirat für soziale Jugendhilfe, in denen bisher die Organisationen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Sitzen vertreten sind, erhält gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 JBiG im Landesjugendkuratorium jede Organisation einen Sitz mit einer Stimme. Die Benennung einer Stellvertretung ist nach § 15 Absatz 2 Satz 4 JBiG zulässig.

Nach § 15 Absatz 3 Satz 1 JBiG beruft die Ministerin bzw. der Minister für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren die von den jeweiligen Dach-

verbänden und Organisationen vorgeschlagenen Mitglieder und deren Stellvertretung sowie die übrigen Mitglieder des Landesjugendkuratoriums für die Dauer einer Legislaturperiode.

§ 15 Absatz 4 JBiG bestimmt, dass das Landesjugendkuratorium aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung bestimmt.

Neu geregelt ist die Einrichtung einer Geschäftsstelle beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren gemäß § 15 Absatz 4 Satz 3 JBiG.

Die zuständigen Ministerien sind nach § 15 Absatz 5 JBiG berechtigt, an allen Sitzungen des Landesjugendkuratoriums teilzunehmen.

3. Zu Artikel 2 Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 8 Absatz 3 LKJHG)

Um die Zuständigkeit des Landesjugendkuratoriums für die Belange der Kinder- und Jugendhilfe zu begründen, wird der Verweis in § 8 Absatz 3 LKJHG auf § 15 JBiG entsprechend erweitert.

Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 4 LKJHG)

§ 8 Absatz 4 LKJHG wird aufgehoben, da der in dieser Vorschrift geregelte Beirat für soziale Jugendhilfe aufgelöst und das neue Gremium „Landesjugendkuratorium“ in § 15 JBiG gesetzlich geregelt wird.

4. Zu Artikel 2 Nummer 2

Die Überschrift in § 23 LKJHG lautet „Zusammenwirken aufsichtsführender Schulen“. Die Vorschrift regelt aber die Zusammenarbeit der für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeiliche sowie für die schulische Überwachung zuständigen Stellen. In Artikel 2 Nummer 2 wird diese offensichtlich falsche Überschrift korrigiert.

5. Zu Artikel 3

§ 1 Absatz 5 des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg wird wegen nunmehr vorrangig geltendem Bundesrecht (§ 4 KKG in Verbindung mit Artikel 31 des Grundgesetzes) und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung aufgehoben.

6. Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.